

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Werkstätten:Messe 2020

- 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten**

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
NCC West, Halle 12

Dauer: Mi 1. – Sa 4. April 2020

Öffnungszeiten: Mi 1. – Sa 4. April 2020 9:00 – 17:00 Uhr
- 2. Ideeller Träger**

BAG WfbM
Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
Sonnemannstraße 5, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
T +49 69 94 33 94-0, F +49 69 94 33 94-25
info@bagwfbm.de
www.bagwfbm.de
- 3. Veranstalter**

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
info@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat
- 4. Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Werkstätten:Messe 2020 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.
- 5. Zulassung/Standflächenbestätigung**

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet werden. Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.
- 6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgegenstände**

Als Direktaussteller sind zugelassen: Hersteller, Verbände, Dienstleister, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).
- 7. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefanenem m² Standfläche**

bis 31.7.2019	ab 1.8.2019	
EUR 79	EUR 84	Reihenstand (1 Seite offen)
EUR 84	EUR 89	Eckstand (2 Seiten offen)
EUR 89	EUR 94	Kopfstand (3 Seiten offen)
EUR 94	EUR 99	Blockstand (4 Seiten offen)

Frühbuchervorteil für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 31. Juli 2019 eingehen.
Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².
Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.
Der Mietpreis schließt ein:

 - Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
 - Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt. Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 3,50/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.
- 8. Miet-Komplettstand**

Alle Preise je angefanenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

 - Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der sechs Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden. Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.
- 9. Zahlungsbedingungen**

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25% der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden. Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.
- 10. Versicherung**

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.
- 11. Veränderungen**

In Ergänzung zu Punkt 12 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.
- 12. Auf- und Abbau**

Aufbau:	Mo 30. März 2020	7:00 – 21:00 Uhr
	Di 31. März 2020	7:00 – 22:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 31. März 2020, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau:	Sa 4. April 2020	17:00 – 23:00 Uhr
	So 5. April 2020	7:00 – 19:00 Uhr

Der Abbau am Samstag, 4. April 2020 ist erst ab 17:00 Uhr gestattet. Beachten Sie hierzu Punkt 20 der Besonderen Teilnahmebedingungen.
- 13.1 Standgestaltung**

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.
Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Werkstätten:Messe 2020

(Fortsetzung)

Die maximale Bauhöhe beträgt 5,50 m.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

13.2 Standbetreuung

Kein Abbau von Ausstellungsständen vor Messeschluss

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um 17:00 Uhr. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet werden. Die Vertragsstrafe beträgt 20% der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 500. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der Werkstätten:Messe auszuschließen.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 20 inkl. MwSt. im OnlineAusstellershop bestellt werden. Ausstellerausweise dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

15. Marketing-Services für Direkt- und Mitaussteller

(Internet-Eintrag, Werbemittelbasispaket, Messebegleiter-Eintrag)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 1.2.2020 bei der NürnbergMesse vorliegen. Letzter Versandtermin für das Werbemittelbasispaket und für zusätzliche Bestellungen ist der 25.2.2020.

- Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- **Werbemittelbasispaket** mit
 - 100 Print-Eintrittsgutscheine (inklusive Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers),
 - 100 E-Codes (elektronische Eintrittsgutscheine-Codes – nur online einlösbar)
 - 100 Besucherprospekte und
 - 500 Sticker (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers) sowie
 - je 3 Veranstaltungsplakate (DIN A1 und A4).

Nur die tatsächlich eingelösten Eintrittsgutscheine bzw. E-Codes werden dem Aussteller mit EUR 4,30 bis zur folgenden Deckelungsgrenze berechnet: Es werden maximal so viele eingelöste Eintrittsgutscheine bzw. E-Codes berechnet wie die doppelte Standfläche beträgt. Zusätzlich sind fünf weitere Eintrittsgutscheine/E-Codes kostenfrei. Jeder darüber hinaus eingelöste Gutschein wird nicht berechnet.

Der Verkauf von Eintrittsgutscheinen an Dritte ist ausdrücklich verboten! Diese Eintrittsgutscheine sind nur gültig in Verbindung mit der Legitimation als Fachbesucher.

- ein zirka **ganzjähriger** – auch nach der Messelaufzeit aktiver – Internet-Eintrag auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen:

- Eintrag von **Firmenname, Anschrift, Standnummer, versteckter E-Mail-Adresse und Logo**
- Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
- Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produktneuheiten**
- 3-monatige **online-Jobbörse** für Ihre Stellenausschreibungen
- **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen)
- Unbegrenzte Einordnung in das Produktgruppenverzeichnis
- Link von der Messe-Website zur Aussteller-Website
- Verlinkung Ihrer Presseinformationen zum Newsroom mit der Rubrik Branchennews
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne** (nur bei Direktausstellern)
- Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags
- **Ganzjährige Betreuung** durch das Online-Redaktionsteam

- **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink.

- Bereitstellung eines vorgefertigten **Musteranschreibens** für Besucherakquisition auf der Website.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 224. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.

Weitere Werbemittel können im Online AusstellerShop bestellt werden

16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal oder eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller und sind anmeldepflichtig.

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr zum Gesamtpreis von EUR 346. Diese beinhaltet die Abnahme der Marketing Services. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Ausstellerausweise, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

18. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist gestattet, sofern es sich um Eigen- und Komplementärprodukte handelt.

19. Preisauszeichnung

Die Produkte in der Auslage am Stand sind an **allen** Laufzeittagen mit Endverbraucherpreisen auszuzeichnen.

20. Verbote

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Der Veranstalter ist bei Zuwiderhandlung berechtigt, gegen den Aussteller eine **Konventionalstrafe von EUR 500 zu verhängen**, und/oder die Zulassung des Ausstellers an der folgenden Veranstaltung zu untersagen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Einweggeschirr und -besteck ist verboten.